

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich bei postmöglicher
Aufstellung 2,40 M., durch die Post
in 3/4 M., auschl. Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Am antiiken Zeitungs-Bezugspreis
unter „Saale-Zeitung“ eingetragen.
Für auswärtig eingehende Manuskripte
kann keine Gewähr übernommen.
Abdruck nur mit schriftl. Angabe:
„Saale-Bl.“ gestattet.
Verleger der Saale Nr. 1140;
der Saale: S. Winterling Nr. 178; des
Abonnement-Verlags Nr. 1133.

Morgen-Ausgabe.

Saale-Zeitung.

Vierteiljährlicher Jahrgang.

Anzeigen

werden die Ggelpatente Solonzeit
oder deren Raum mit 30 Bfg., solche
aus Halle mit 20 Bfg. berechnet und in
anderen Anzeigen und allen
Anzeigen-Entscheidungen angemessen.
Reklamen die Seite 75 Pf. für Halle,
andwärts 1 M.
Erstausgabe täglich postmal,
Sonntags und Feiertags einmal.
Redaktion und Haupt-Verlags-
stelle: Halle, Nr. Bauhausstraße 17;
Rebengasse Nr. 24.

Nr. 575.

Halle a. S., Freitag, den 9. Dezember.

1910.

Das neue Stellenvermittlergesetz.

Von Dr. jur. Richard von Damm.

Am 1. Oktober ist das neue Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 in Kraft getreten. Es dürfte empfehlenswert sein, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

Die für Ausübung des Stellenvermittlergewerbes maßgebenden Bestimmungen fanden sich bislang in der Gewerbeordnung. Während die Gewerbeordnung von 1869 nur in bezug auf die Geschäftsbetriebe die Bestimmung enthielt, daß ihnen die Ausübung ihres Gewerbes bei Bestrafung wegen aus Gewinnjagd begangener Vergehen untersagt werden konnte, veränderte die Novelle von 1883 diese Vorschrift dahin, daß die Ausübung des Gewerbes als Stellenvermittlung, und zwar auch das der Vermittler auch anderer als häuslicher und landwirtschaftlicher Geschäftstellen, untersagt werden mußte, wenn die Unzuverlässigkeit der betreffenden Vermittler in bezug auf ihr Gewerbe klar zutage trat. Noch späterere Bestimmungen enthielten dann die Novelle vom 30. Juni 1900 und bezüglich der Stellenvermittlung für Schiffleute das Gesetz vom 2. Juni 1902, indem sie beide den Gewerbebetrieb von der Erteilung einer bei vorhandener Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb zu verweigerten Erlaubnis abhängig machten. Gleichwohl sind, wie die Begründung zu dem neuen Gesetz ausführt, die über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler fast aus allen Berufsgruppen heraus gesammelten Klagen nicht verstuft. Zahlreiche Interessentengruppen, u. a. auch das preussische Landesökonomikollodium, die Landwirtschaftskammern und die Arbeitsnachweiserverbände haben den dringenden Wunsch nach Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen, insbesondere hat der Verband Deutscher Arbeitsnachweiser ein gewichtiges Material gegen das Geschäftsgeheimnis der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zusammengestellt, das in der Schrift: „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweiser“ von Dr. Franz Ludwig (Berlin, 1906) eine eingehende Darstellung erfahren hat. Es war vornehmlich die übermäßige Höhe der Gebühren, das Verleiten zum Kontraktbruch sowie gewissenlose Ausbeutung der Arbeitnehmer, was den Stellenvermittlern vorgeworfen wurde, namentlich die Angehörten des Gastwirtschafts und die Bühnengehörigen hatten Grund zu Klagen.

Es war nun vorgeschlagen worden, den Arbeitsnachweis ganz dem privaten Gewerbsinteresse zu entziehen und ausschließlich den öffentlichen, gemeinnützigen Arbeitsnachweis zur Stellenvermittlung zuzulassen, wie das in Frankreich seit dem Gesetz vom 14. März 1904 der Fall ist. Von der Regelung der Frage auf diese Weise wurde indes Abstand genommen, da einmal der öffentliche Arbeitsnachweis bei uns noch nicht derart entwickelt ist, daß er instand wäre, die gewerbsmäßigen Stellenvermittler ganz zu ersetzen, und die ferner die dann billigerweise an die bisher tätigen Vermittler zu zahlende Entschädigungssumme, wenn jeder Stellenvermittler auch nur 2000 Mark bekommen würde, sich auf insgesamt 20 Millionen Mark belaufen haben würde. Die verbündeten Regierungen zogen daher die Regelung vor, wie sie in dem neuen, vom Reichstage ohne grundlegende Änderungen angenommenen Gesetze enthalten ist, dessen Grundtendenzen dahin geht, die gewerbsmäßigen Stellenvermittler nach und nach auszulagern.

Nachdem in § 1 als Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes nicht nur der gewerbsmäßige Vermittler eines Vertrages über eine Stelle bezeichnet ist, sondern auch derjenige, welcher gewerbsmäßig „Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt“, d. h. auch der Herausgeber einer Stellen- oder Katalogliste, sagt der wichtige § 2, daß zur Ausübung des Gewerbes als Stellenvermittler die behördliche Erlaubnis nötig ist, die zu verjagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beschäftigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse darthun, oder wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Letzteres ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn für den betreffenden Ort oder „wirtschäftlichen Bezirk“ ein öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß bei Erteilung der Erlaubnis die Vertriebe zu bezeichnen sind, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf. Die hier in § 2 erwähnte „Unzuverlässigkeit“ in bezug auf den Gewerbebetrieb ist nach § 9 insbesondere stets dann anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den maßgebenden Gebührentaxen Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewährt oder versprochen lassen u. a. m. In allen Fällen der Unzuverlässigkeit ist auch die erteilte Erlaubnis zurückzunehmen und denjenigen Stellenvermittlern, die ihren Gewerbebetrieb vor dem 1. Oktober 1900, also zu einer Zeit, wo sie noch keine Konzeption nötig hatten, begonnen haben, der Betrieb zu unterlegen. Die Untersuchung wirkt für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches. Der Befehl, durch den die Erlaubnis verweigert oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann nach § 10 im Wege des Verwaltungsverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, in Gemäßheit der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Der Stellenvermittler darf — sagt § 3 — in Zukunft nicht zugleich Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Realhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuss oder Verzehrgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldschweflers oder Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben, wie das bislang vielfach der Fall war. Ebenso wenig darf er mit anderen Gewerbetreibenden der vorbeschriebenen Art so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewährt oder versprochen läßt, mit Ausnahme des Falles, wenn seine Tätigkeit für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird. Der Stellenvermittler darf weiter

seine Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen, er darf ferner den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus keinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe oder Handelsgeleiste Waren zu entnehmen, und er darf schließlich zu dem Arbeitgeber nicht in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Besonders am bisher bei Bühnenverträgen zutage getretenen Mißständen zu wehren, ist § 4 aufgenommen worden, bestimmend, daß Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, nichtig sind.

§ 5 bringt einschneidende Neuerungen über das Gebührenwesen. Bisher war es genügen, wenn der Vermittler die eigenmächtig festgesetzte Taxe der Behörde anzeigte. In Zukunft werden die Gebühren von der Behörde festgelegt, nachdem allerdings zuvor neben dem Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises Vertreter der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gehört sind. Die so festgesetzte Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Sie ist, wenn beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen haben, von jedem von ihnen zur Hälfte zu zahlen; eine entgegengehende Vereinbarung zu ungunsten des Arbeitnehmers soll nichtig sein. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden, und die Erfüllung „barer Auslagen“ darf nur insoweit gefordert werden, als solche auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Nach § 6 dürfen die Stellenvermittler aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangte Papiere, z. B. Dienstbücher, Arbeitsbücher und Zeugnisse und sonstige Gegenstände der StellenSuchenden nicht gegen den Willen des Eigentümers zurückbehalten, auch an solchen Gegenständen kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht ausüben.

Als Gegenmaßnahme gegen etwaige Verläufe, unter dem Deckmantel der Stellenvermittlung für Kellnerinnen, Erziehinnen, Lehretinnen oder weiblichen Dienstpersonal Mädchenhandel nach dem Auslande zu betreiben, verpflichtet § 7 diejenigen Stellenvermittler, welche nach dem Auslande für weibliche Personen Stellen vermitteln, der zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näheren Anordnungen regelmäßig vorzulegen.

In § 8 ist den Landeszentralbehörden das Recht gegeben, weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler zu erlassen; in § 15 zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3 und 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind. § 11 sagt, daß ein Abdruck des Gesetzes im Volkslog eines jeden Kaufortes zwingend vorhanden sein muß, § 14, daß die durch dieses Gesetz nicht angeordneten Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie in § 19 gesehen, auch ferner Anwendung finden, und die §§ 12 und 13 sowie 16 bis 19 enthalten Strafvorschriften, die gegen früher recht erheblich verhängt sind.

Deutsches Reich.

Die Jagdgäste des Kaisers.

W. Berlin, 8. Degr. Erzherzog Friedrich von Oesterreich ist heute vormittag auf dem Anhalter Bahnhof eingetroffen und von dem Hofkaplan von Säggeng-Warich und den Herren der Hofkaplan empfangen worden. Der Hofkaplan geleitete den Erzherzog zunächst zur Hofkaplan. Von hier aus begab sich der letztere später nach Potsdam zum Besuch bei seinen Verwandten, dem Prinzen und der Prinzessin Salms-Salm. Als Galt des Kaisers und der Kaiserin erschien der Erzherzog nachmittags um 3 Uhr im Neuen Palais.

Seute begibt sich der Kaiser nach Jagdsloß Springe, um an den für morgen und übermorgen im Saupark bei Springe vorgesehenen königlichen Jagdtag teilzunehmen. Es haben Einladungen erhalten: Oberhofmarschall Graf zu Eulenburg, Hausmarschall Freiherr von Lander, Oberstlieutenant Freiherr von Reihgast, Generaladjutant Generaloberst von Weffen, Flügeladjutant Major von Verulst und Hauptmann von Cepiro, Generaladjutant General der Infanterie Freiherr von Lyndner, Generaladjutant Admiral von Müller, Wirklicher Geheimrat von Valentini, Leibarzt Generalarzt Dr. von Jürgens. Es sind ferner geladen: Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich, Erzherzog Friedrich von Oesterreich (mit Oberhofmeister Grafen v. St. Quentin), österreichisch-ungarischer Hofkaplan Graf v. Säggeng, österreichisch-ungarischer Major Freiherr v. Wienerth, Prinz Gisel-Friedrich (mit Major Grafen von Stumthal), Fürst zu Schaumburg-Lippe (mit Major Freiherrn von Wappenheim), Reichsanwalt von Bethmann-Hollweg, Fürst zu Fürstenberg, Staatsminister Dr. Freiherr von Coschlerer, Fürst zu Jumbach und Anspach; Fürst Minor von Drenburg.

Donnerstag vormittag nahm der Kaiser im Neuen Palais bei Potsdam die Beiträge des Kriegsmilitärs, Generals der Infanterie von P. Herrgen, des Chefs des Generalstabes der Arme, Generals der Infanterie von Wollke, und des Chefs des Militärabministers, Generals der Infanterie Freiherrn von Lyndner, entgegen.

Die Konferenz beim Kanzler.

Der Inhalt der Konferenz, welche nach einer Mitteilung der „Nord. Allg. Ztg.“ der Reichskanzler mit den führenden Reichstagsmitgliedern hatte, wird jetzt von parlamentarischer Seite mitgeteilt.

Die Konferenzen waren dem jetzigen Kanzler von seinem Vorgänger, dem Fürsten Bismarck, als zur Klärung der politischen Lage geeignet empfunden worden. Im Laufe des Sommers hat Herr v. Bethmann-Hollweg auf seinem Gute Sosenfinow Parlamentarier empfangen, um mit ihnen die politische Lage zu besprechen. Neben einigen Kontraktiven und hervorragenden freikonserativen wurden auch nationalliberale Abgeordnete zu den Beratungen gezogen, da es sich um eine Verknüpfung der Parteien in erster Reihe handelte. Daneben bildete auch die Befämpfung der roten Flut Gegenstand der Konferenzen. Als hauptsächlichste Abwehrmittel gegen ein neues Anmachieren der parlamentarischen Stimmen im Reichstage wurde ein Zusammenfassung der bürgerlichen Parteien angesehen. Der Reichskanzler wirkte in diesem Sinne auf die Abgeordneten ein, und es wurden auch bei den Konferenzen die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, wie sie der Abg. v. Heydebrand in seiner letzten Rede zur Königsberger Kaiserrede vom Reichskanzler forderte, besprochen. Einen praktischen Erfolg hatten aber diese Konferenzen nicht. Endlich bildeten auch die neuen Gesetzesvorlagen und der Etat den Gegenstand der Verhandlungen, die ungefähr 10 bis 15mal stattfanden und auch in Berlin nach der Rückkehr des Reichskanzlers fortgesetzt wurden.

Der verärgerte Jurist.

(Ein Nachspiel zur Affäre Bernhard.)

Prof. Bernhards Erklärung vor der Studentenjurisdiction hat noch ein heiteres Nachspiel gehabt. Der ordentliche Beisitzer, den Bernhard enterte, unterbrach demnach das Kolleg eines im Hörsaal darunter sitzenden berühmten Juristen. Dieser — beschwerte sich beim Rektor, und Bernhard mußte infolgedessen seine Höher bringend bitten, mit Beifallsbezeugungen fünfzig pariser zu sein.

Ein Anschlag am schwarzen Brett gegen Professor Bernhard. Donnerstag vormittag wurde am schwarzen Brett der Berliner Universität ein Anschlag angebracht, der von den Professoren Schmoller, Sering und Wagner unterzeichnet ist und gegen ihren jüngeren Nachfolger, den Nationalökonom Professor Ludwig Bernbard, wendet, der bekanntlich Professor Sering eine Reklame

Verbotenes Konserndirigen.

Gras, S. Des. Den katholischen Studentenverbindungen der Technischen Hochschule in Graz wurde vom Rektor für das Wintersemester 1910/11 das Tragen von Konserndirigen verboten.

Selbstmord einer Deutschen in Paris.

In ihrer Wohnung in Paris hatte die 23 Jahre alte deutsche Maschinenfabrikerin Luise Bertram, einem Privattelegramm zufolge, aus Liebesgramm ihr Leben ein Ende gemacht.

Der Tod der Anna Knoll aufgeführt.

aus Paris wird gemeldet: Es ist nunmehr von der Sicherheitspolizei festgestellt worden, daß die deutsche Gouvernante Anna Knoll Selbstmord verübt hat.

Verhafteter Schwindler.

Aus New York wird uns gemeldet: Wittmold wurde hier ein gewisser Josef Delorabz verhaftet. Er wird beschuldigt, mit einem Freunde durch einen gemeinen Trick in einem Münchener Hotel den Frankfurter Juwelier K. o. J. u. c. in einem Wert von 142.600 Mk. abgeschwindelt zu haben.

Vor dem Untersuchungsrichter erschienen. Der Sektionschef im Kultusministerium in Griechenland, Pelandinos, der angeklagt ist, an der Ausstellung gefälschter Wohnausweise für die Unterfertigten mitgewirkt zu haben, erschien sich Wittmold im Gegenstand des Untersuchungsrichters, der ihn auf Grund der Schuldbelege für verhaftet erklärte.

Letzte Nachrichten.

Clara's Berufung nach Wiesbaden.

Wiesbaden, 8. Dez. Wie aus zuverlässiger Quelle versichert, übernimmt Intendant Clara a. aus Frankfurt a. M. als Nachfolgerin Mühlendachers die Leitung der Wiesbadener Hofküche, und zwar in der gleichen Form, wie Sofrat Baranay in Hannover.

Lohnkampf in der Metallindustrie.

Wien, 8. Dez. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat den hiesigen Arbeitgebern ein Rundschreiben zugesandt, in dem neue erhöhte Lohnforderungen für Metallarbeiter aufgestellt werden.

Ein japanisch-amerikanischer Zwistensfall. New York, 8. Dez. Ein Fall für die Offiziere des japanischen Kriegsschiffes, der in Cadajana in Californien stattgefunden hatte, mußte abgeklärt werden, weil die Damen sich weigerten, mit den japanischen Offizieren zu tanzen.

Verhafteter Juwelenräuber. New York, 8. Dez. Der verhaftete Juwelenräuber legte heute ein Geständnis ab. Ein Teil der Juwelen wurde wiedergefunden. Sein Komplize ist bisher noch nicht ermittelt worden.

Hermelinde Drahtnachrichten. Frankfurt a. M., 8. Dez. Heute vormittag gegen 7 1/2 Uhr wurde auf dem Griesheimer Exerzierplatz der 57jährige Reisende Emil Wiener mit mehreren Messerstichen im Kopfe bewußtlos aufgefunden.

Frankfurt a. M., 8. Dez. Entgegen den Meldungen, welche von verschiedenen Blättern in der Provinz verbreitet werden, wonach die Königin, sobald es ihre Kräfte gestatten, nach Danzig in der Schweiz gehen werde, wird mitgeteilt, daß die Meldung unzutreffend ist.

Paris, 8. Dez. Die Affäre und ihre Nebenklasse sind aus ihren Ufern getreten. Die Umgebung von Vichy ist vollständig überflutet. Die Ufer der Arane und der Aisne führen Hochwasser.

Unterhaltungsblatt. Eine idyllische Hochzeitsreise. Roman von Artur Scheitler. (Fort.) - Die Wuppe. Skizze von Josef Buchhorn. - Literatur.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinmann; für Anzeigen und Werte Nachrichten: Karl Weitzner; für den Anzeigen-Teil: E. Albert.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinmann; für Anzeigen und Werte Nachrichten: Karl Weitzner; für den Anzeigen-Teil: E. Albert.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinmann; für Anzeigen und Werte Nachrichten: Karl Weitzner; für den Anzeigen-Teil: E. Albert.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinmann; für Anzeigen und Werte Nachrichten: Karl Weitzner; für den Anzeigen-Teil: E. Albert.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinmann; für Anzeigen und Werte Nachrichten: Karl Weitzner; für den Anzeigen-Teil: E. Albert.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinmann; für Anzeigen und Werte Nachrichten: Karl Weitzner; für den Anzeigen-Teil: E. Albert.

26. Ziehung 5. Klasse 223. Kgl. Preuss. Lotterie.

Table with lottery results for the 26th drawing of the 5th class of the Prussian lottery. It lists winning numbers and prize amounts in various columns.

26. Ziehung 5. Klasse 223. Kgl. Preuss. Lotterie.

Table with lottery results for the 26th drawing of the 5th class of the Prussian lottery. It lists winning numbers and prize amounts in various columns.

Sport-Nachrichten.

Schachturnier Janowski-Bauer. Im Schachturnier Janowski-Bauer eröffnete Janowski die dritte Partie mit...

Table with lottery results for the 26th drawing of the 5th class of the Prussian lottery. It lists winning numbers and prize amounts in various columns.

26. Ziehung 5. Klasse 223. Kgl. Preuss. Lotterie.

Table with lottery results for the 26th drawing of the 5th class of the Prussian lottery. It lists winning numbers and prize amounts in various columns.

Sport-Nachrichten.

Schachturnier Janowski-Bauer. Im Schachturnier Janowski-Bauer eröffnete Janowski die dritte Partie mit...

Main table containing financial data, stock prices, and exchange rates. Includes columns for various securities, their prices, and market indicators.

